

Art. 109, Erl. 6 f 1)

mungen des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht und ergänzen sie. Vor allem werden in ihnen die Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe auf den Aufgabengebieten

1) Planung, 2) Finanzen und Preise, 3) Industrie, Handwerk, 4) Energiewirtschaft, 5) Bauwesen, 6) Verkehrswesen, 7) Wasserwirtschaft, 8) Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, 9) Handel und Versorgung, 10) Volksbildung, 11) Kultur, 12) Körperkultur und Sport, 13) Sozialwesen, 14) öffentliche Ordnung und Sicherheit bis ins einzelne festgelegt und die Struktur der Räte, Wirtschaftsräte und der inzwischen aufgelösten Plankommission der Kreise bestimmt (->Erl. 3 b zu Art. 21). Gleichzeitig wurde der Ministerrat beauftragt und bevollmächtigt, entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaftspläne, die Zusammensetzung der Räte, der Wirtschaftsräte und der Kreisplankommissionen sowie die in der Ordnung enthaltenen Rechte und Pflichten der örtlichen Organe dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen. Wenn das Präsidium des Ministerrats Anfang November 1961, also einige Monate nach Erlass der Ordnungen, die Wirtschaftsräte der Bezirke durch die Bezirksp plankommissionen und die Bezirkswirtschaftsräte ersetzte und die Kreisplankommissionen auf löste (-> Erl. 3 zu Art. 21), so wird allerdings dieser Beschluß nicht durch diesen Erlass gedeckt, weil er nicht Vollmacht zur Beseitigung und Schaffung neuer Organe gibt. Er zeigt aber, wie die Stetigkeit der Verwaltung durch einen dauernden Wandel in Struktur und Aufgaben des Staatsapparates ersetzt ist.

f) 1) Als allgemeine Aufgabe der örtlichen Volksvertretungen wird die Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues des Sozialismus im jeweiligen Zuständigkeitsbereich genannt (§ 6 Abs. 1 a. a. O.). Die Zuständigkeit ist allumfassend. Sämtliche Staatsfunktionen (-*■ Erl. 3 zu Art. 3) sind von ihnen zu erfüllen (»komplex-territoriale Leitung«). Nur beispielhaft werden folgende Aufgaben aufgeführt:

vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 51); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBl. I S. 52); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe (GBl. I S. 75); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. I S. 99); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (gilt auch für Gemeinden ab 5000 Einwohner) (GBl. I S. 123); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBl. I S. 139); Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und den Stadtkreisen mit Stadtbezirken vom 7. 9. 1961 (GBl. I S.169)